

Satzung für den Waldorfkindergarten Ahrensburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein trägt den Namen "Waldorfkindergarten Ahrensburg e.V.". Er hat seinen Sitz in Ahrensburg und ist dort am 17. 10. 1984 unter Nr. 3 VR 2191 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen worden.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird er nach Möglichkeit Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik insbesondere Kindergärten begründen und betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein darf keine Person durch den Vereinszweck fremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
5. Bei Auflösung oder bei Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe an die Kindergärten der Christengemeinschaft in Hamburg e.V.; ist dies nicht möglich, an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. Stuttgart; ist dies auch nicht möglich, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein e.V..

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Pädagogische Mitarbeiter sind ordentliche Mitglieder für die Dauer ihrer Anstellung.

Die Mitgliedschaft endet bei Austritt oder bei Ausschluß aus wichtigem Grund. Der Gesamtvorstand beschließt über Ausschlüsse mit mindestens der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder. Mitglieder sind grundsätzlich vor ihrem Ausschluß zu hören.

2. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder besteht für die Dauer der tatsächlichen Förderung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Beiträge, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Daneben können Mitglieder freiwillige Beiträge leisten.

§ 7 Betriebskostenbeiträge

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Einrichtungen des Vereins werden grundsätzlich über monatliche Betriebskostenbeiträge der Erziehungsberechtigten, die Kinder in diesen Einrichtungen haben finanziert. Der Verein trägt zur Finanzierung der Einrichtungen mit Träger- und Defizitausgleichsbeiträgen bei.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung.

§ 9 Gesamtvorstand / Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Personen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen wählen aus ihrem Kreis ein Gesamtvorstandsmitglied für die Dauer von einem Jahr. Die Wahl von mindestens vier weiteren Gesamtvorstandsmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte fünf vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (Vorstand gemäß § 26 BGB), mit der Maßgabe, daß jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Wahl ist zu protokollieren und von zwei Gesamtvorstandsmitgliedern zu beurkunden.
3. Dem Gesamtvorstand obliegt die Wahrnehmung aller rechtlichen Belange des Vereins, insbesondere
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch den Vorstand gemäß § 9 Abs., 2 dieser Satzung, die Pflege des Vereinszweckes,
 2. die Festsetzung der Höhe der Betriebskostenbeiträge,
 3. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 4. die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 5. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 6. die Vornahme von Satzungsänderungen, die von einer Behörde verlangt werden,
 7. die Berufung und Abberufung von Mitarbeitern. Pädagogische Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den übrigen pädagogischen Mitarbeitern eingestellt oder entlassen werden.
4. Der Vorstand ist von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladefrist von 14 Tagen einberufen.
2. Aus wichtigem Anlaß kann der Gesamtvorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Dies muß außerdem geschehen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich die Einberufung verlangen. Die Anzahl braucht 20 nicht zu übersteigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse faßt:
 - Entlastung und Wahl des Gesamtvorstands,
 - Wahl zweier oder mehrerer Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Änderungen der Vereinssatzung müssen in der Einladung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
6. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu beurkunden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder des Vereins erfolgen.

Stand: März 2005